

Auf die Leistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält und
- Einkommen aus Vermögen und aus zumutbarer Arbeit des Kindes, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

Welche Änderungen müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich mitteilen, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben oder bereits beziehen (§ 6 Abs. 4 UhVorschG)?

Bitte teilen Sie unverzüglich mit, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt bzw. nicht mehr durch Sie betreut wird (z.B. Wechsel in den Haushalt des anderen Elternteils oder von Verwandten, Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie),
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammenziehen oder mit Ihrem getrenntlebenden Ehegatten wieder zusammenziehen,
- wenn Sie heiraten, auch wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin nicht der andere Elternteil ist (die Heiratsurkunde ist vorzulegen),
- wenn Sie umziehen,
- wenn sich Ihre Bankverbindung ändert,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil (regelmäßig) Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt bzw. gezahlt hat (auch gepfändeter Unterhalt oder Zahlungen über den Beistand) oder sich dessen Höhe ändert oder ein (neuer) Unterhaltstitel erwirkt wird,
- wenn der andere Elternteil oder Ihr Kind verstorben ist,
- wenn Ihr Kind 15 Jahre alt ist/wird, keine weiterführende Schule mehr besucht und Einkünfte aus Vermögen oder aus zumutbarer Arbeit erzielt oder sich deren Höhe ändert,
- sich der Betreuungsumfang des anderen Elternteils zu dem bei der Beantragung/letzten Überprüfung angegebenen Umfang erhöht.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden!

Wann muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Leistungen nach dem UhVorschG erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Leistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Leistung zurückzahlen, wenn es nach der Antragstellung

- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder Waisenbezüge erhalten hat oder Einkünfte aus Vermögen oder aus zumutbarer Arbeit hatte, die auf die gezahlte Leistung hätten angerechnet werden müssen.